



21.09.2018

Erläuternder Bericht zur Änderung der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Referenz/Aktenzeichen: R243-1584

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1	Anhang 2 Ziffer 1.3 Tabelle.....	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	5
4	Auswirkungen	5
4.1	Auswirkungen auf den Bund	5
4.2	Auswirkungen auf die Kantone / Gemeinden	5
4.3	Weitere Auswirkungen	5

1 Ausgangslage

Aufgrund der Entwicklungen auf Hochschulstufe im Schweizer Bildungssystem hat die Bundesversammlung am 18. März 2016 im Rahmen der Änderung des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) auch die forstliche Ausbildung in Teilbereichen neu geregelt. Neu sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe (Art. 29 Abs. 2 WaG) und die Bestimmung, wonach der Bund die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst regelt, wurde gestrichen (Art. 29 Abs. 3 altWaG). Auch das sogenannte Wählbarkeitszeugnis, welches aus Zeiten des Beamtenstatus und der damit verbundenen Leumundsüberprüfung stammte, wurde abgeschafft. Aufgrund der vom Parlament beschlossenen Waldgesetzänderung wurden auch Teile der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) revidiert. Dementsprechend wurden Artikel 36 altWaV, welcher die Voraussetzungen für die Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst regelte und Artikel 37 altWaV, der die Grundlage für die Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst bildete, per 1. Januar 2018 gestrichen. Aufgehoben wurde auch das Reglement über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich (SR 921.211.1). Neu ist die Verantwortung der Kantone für diese praktisch-forstliche Ausbildung in Art 32 Abs. 2 WaV festgehalten. Als letzter Schritt ist noch die ausserparlamentarische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst aufzuheben.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Anhang 2 Ziffer 1.3 Tabelle

Die ausserparlamentarische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst, deren Mitglieder letztmals vom Bundesrat am 25. November 2015 für die Amtsperiode 2016 – 2019 gewählt wurden, hatte zur Aufgabe, die Praxistauglichkeit der Anwärterinnen und Anwärter für ein öffentliches Forstamt zu prüfen, Kantone und Verbände bei der Organisation von Praktika zu unterstützen und die berufliche Eignung der Praktikantinnen und Praktikanten zu beurteilen. Infolge der Streichung des 2. Abschnittes des 5. Kapitels der WaV ("Wählbarkeit für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst"), bestehend aus den Artikel 36 und 37, sind die Aufgaben der Kommission per 1. Januar 2018 hinfällig geworden. Aus diesem Grund ist die Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst auf Ende 2017 aufgelöst worden. Im Zuge der Auflösung der Kommission ist der Eintrag im Anhang 2 Ziff. 1.3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) ebenfalls hinfällig geworden und entsprechend zu löschen.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Diese Vorlage hat keinen Zusammenhang mit dem internationalen Recht.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Durch die Aufhebung der Eidgenössischen Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst wird der Bund insofern betroffen, als ein Vertreter der Bundesverwaltung Präsident der Kommission war. Zudem wurde das Sekretariat der Kommission von einem Mitarbeiter des Bundesamts für Umwelt (BAFU) geführt. Die damit einhergehenden Aufgaben entfallen künftig. Der Bund bleibt jedoch in der Begleitung der Kantone für die Umsetzung von Artikel 32 Absatz 2 WaV aktiv.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone / Gemeinden

Die elf Mitglieder der Kommission aus verschiedenen Kantonen der Schweiz werden entlastet, indem die Aufgaben der Kommission künftig wegfallen. Die Konferenz der Kantonsförster (KoK) übernimmt die Hauptverantwortung für die Weiterführung einer qualitativ hochstehenden praktisch-forstlichen Ausbildung gemäss Artikel 32 Absatz 2 WaV.

4.3 Weitere Auswirkungen

Es stehen keine weiteren Auswirkungen im Zusammenhang mit der Vorlage.